

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Qualität

a. Der Käufer ist verpflichtet die Qualität der gelieferten Ware vor deren Verarbeitung zu prüfen. Falls die Ware nicht der kontrahierten Qualität entspricht oder falls der Käufer Grund zur Annahme hat, daß aufgrund der Qualität Schwierigkeiten bei der Verarbeitung zu erwarten sind, darf mit der Verarbeitung erst begonnen werden, wenn eine schriftliche, fotografische oder fernschriftliche Genehmigung des Verkäufers vorliegt. Beginnt der Käufer mit der Verarbeitung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert und abgenommen.

b. Rügen von Mängeln, die sich bereits aus den Dokumenten oder Mustern des Verkäufers ergeben, hat der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Dokumente oder Muster geltend zu machen. Rügen wegen anderer Qualitätsmängel sind vom Käufer wie folgt geltend zu machen:

- binnen 7 Tagen, wenn die Mängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung feststellbar sind;
- nach Feststellung der Mängel, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen, wenn die Rüge sich auf Abweichung vom Grammgewicht, Format, Reinheit, Festigkeit oder andere Mängel bezieht, die durch Probeentnahmen feststellbar sind;
- nach Feststellung der Mängel, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten, wenn der Mangel durch Besichtigung oder durch Probeentnahme nicht feststellbar war.

Die vorstehenden Fristen beginnen mit der Anlieferung der Ware am Bestimmungsort.

c. Bei Mängelrügen hat der Käufer die Waren genau zu bezeichnen, alle Gründe auf denen die Rüge beruht, mitzuteilen und dem Verkäufer gleichzeitig oder sobald wie möglich entsprechende beweisenreiche Unterlagen zuzusenden. Bis zur Klärung der Rüge wird der Käufer die Ware in Empfang nehmen, ordnungsgemäß einlagern und für eigenes sowie für das Interesse des Verkäufers zu vollem Verkaufspreis plus Transport- und Lagerkosten versichern. Er wird umgehend den Spediteur innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist von Rügen verständigen, falls Verdacht für einen Transportschaden besteht.

d. Hat der Käufer entsprechend den vorbestimmten Bestimmungen Mängelrügen geltend gemacht, muß dem Verkäufer eine ausreichende Menge der beanstandeten Ware in unverarbeitetem und möglichst unverändertem Zustand zur Entnahme von Proben und unbeschadet der Ansprüche des Käufers zur Verfügung gestellt werden.

e. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Eignung der Ware zu dem vom Käufer vorgesehenen Zweck.

2. Zahlungsverzug

a. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, ohne Fristsetzung Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

b. Geht ein Scheck oder Wechsel zu Protest, so werden all noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig und zwar ohne Rücksicht darauf, ob noch weitere Schecks oder Wechsel im Umlauf sind. Sowie Teillieferungen infrage kommen, berechtigt die nicht fristgerechte Zahlung den Verkäufer zur Verweigerung der aus dem Kauf noch zu liefernden Mengen, ohne daß der Käufer hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer geltend machen kann, bis alle Forderungen bezahlt sind.

c. Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers während der Vertragsdauer ungünstig oder erhält der Verkäufer über ihn eine nach seiner Entscheidung ungenügende Auskunft, so ist der Verkäufer berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Waren bis zur Bezahlung zu untersagen oder dieselben zurück zu ordern und für die Restlieferung Vorauszahlung oder Sicherstellung zu beanspruchen, auch wenn ihm Wechsel dafür bereits gegeben worden sind.

3. Eigentumsvorbehalt

a. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderung, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

b. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermehrung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes an der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

c. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Würde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran an Höhe seines Rechnungswertes Miteigentum erlangt, steht ihm eine Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

d. Wenn die durch Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung bzw. durch die Forderungsabtretung bestehenden Sicherheiten des Verkäufers eine zusichernde Forderung um mehr als 20 % des realisierbaren Wertes der als Sicherheit dienenden Ware übersteigen, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die hieraus vorhandenen Übersicherungen nach seiner Wahl freizugeben. Als Bezugsgröße für den Wert der Ware ist von den Herstellerpreisen auszugehen.

e. Der Verkäufer verzichtet bereits jetzt auf seine ggf. ihm zustehenden Rechte aus § 50 Verg I 0.

4. Haftungsbegrenzung

a. Falls die gelieferte Ware Qualitäts- oder Quantitätsmängel aufweist und dem Käufer vom Verkäufer das Recht eingeräumt wurde, die Annahme der mangelhaften Waren zu verweigern, so ist der Verkäufer verpflichtet, unverzüglich die mangelhafte Ware durch fehlerfreie zu ersetzen oder zu wenig gelieferte Ware nachzuliefern und dem Käufer die Kosten für Empfang, Lagerung und Sicherung der mangelhaften Ware zu ersetzen. Der Ersatz jeden durch fehlerhafte oder zu geringe Lieferung entstandenen Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn er beruht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Weist die Verkäufer gelieferte Ware Mängel infolge von Werkstoff- oder Arbeitsfehlern auf, so wird für die mangelhafte Ware innerhalb der nach BGB festgesetzten gesetzlichen Verlängerungsfrist unverzüglich Ersatz geleistet. Der Verkäufer übernimmt auch keine Haftung für Schäden, welche beim Anladen oder Transport entstehen. Er verpflichtet sich jedoch, Schadenersatzansprüche die ihm möglicherweise gegen Dritte zustehen, an den Käufer abzutreten.

b. Wenn eine der Parteien der anderen gegenüber schadenersatzpflichtig wird, kann der zu ersetzende Schaden nicht den Verlust übersteigen, den die schadenersatzpflichtige Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehen konnte. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Schadenersatz soll nie den Rechnungswert der betreffenden Lieferung übersteigen.

c. Macht eine Vertragspartei einen Vertragsbruch der anderen Partei geltend, so ist sie verpflichtet, den entstandenen Schaden zu mindern, soweit dies ohne zumutbare Kosten und Schwierigkeiten möglich ist. Kommt sie dieser Schadenminderungspflicht nicht nach, so kann die Partei, die den Vertrag gebrochen hat, eine Minderung der Schadenersatzverpflichtungen verlangen.

d. Im übrigen sind Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Gewinn- oder Produktionsausfall ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter des Verkäufers vor. Dieser Ausschuß gilt auch für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware entstehen können.

5. Befreiung von Vertragspflichten

a. Eine Vertragserfüllung kann nicht verlangt werden, wenn nach Vertragsschluß oder Vorvertragsschluß, sofern die Auslegung nicht deutlich vorherzusehen waren, Ereignisse eintreten, die die Verarbeitung oder Inempfangnahme der Ware durch den Käufer oder, falls der Käufer ein Großhändler ist, durch seinen im Vertrag namentlich benannten Kunden sowie die Herstellung oder den Versand der Ware durch den Verkäufer verhindern oder verzögern. Solche Ereignisse sind im einzelnen, ohne daß diese Aufzählung ausschließlich wäre: Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Blockade, Beschlagnahme, Embargo, Einberufung des Personals zum Wehrdienst, Devisenrestriktion, Ex- oder Importverbote oder – beschränkungen, Energieversorgungsengpässe, Arbeitskämpfe, allgemeine Knappheit an Personal, Transportmitteln und Rohmaterial, Wasserknappheit, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Sperrung des Eisenbahnverkehrs, Sperrung der Schifffahrt durch Eis in den Abfahrt- und Bestimmungshäfen, Verlust oder Beschlagnahme auf See, Nichtlieferung, mangelhafte oder verspätete Lieferung von Rohmaterial und anderen Hilfsmitteln für die Produktion seitens des Lieferanten des Verkäufers sowie sonstige außerhalb des Einflussesbereichs des Vertragspartners liegende Umstände.

b. Käufer oder Verkäufer können jeweils die Vertragserfüllung unter Hinweis auf die vorstehenden Ereignisse aufschieben, keine der Vertragsparteien ist der anderen zum Ersatz des durch Aufschub verursachten Schadens verpflichtet. Bereits beim Verkäufer in Produktion oder auf dem Weg zum Kunden befindliche Lieferungen werden danach vertragsgemäß wieder aufgenommen.

c. Dauert der Aufschub weniger als 10 aufeinanderfolgende Tage, sind die Lieferungen der gesamten Vertragslänge sobald wie möglich wieder aufzunehmen. Hat der Aufschub 10 aufeinanderfolgende Tage oder länger gedauert, können die während des Aufschubs fälligen und nicht ausgeführten Lieferungen ohne Regrefmöglichkeiten gegen einen der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Die späteren Lieferungen werden danach wieder vertragsgemäß wieder aufgenommen.

d. Der Vertragspartner, der eine Befreiung von der Erfüllung der Vertragspflichten aufgrund eines der genannten Ereignisse in Anspruch nehmen möchte, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch von dem Eintritt des Ereignisses und dessen voraussichtlicher Beendigung zu benachrichtigen. Er hat den anderen Vertragspartner weiterhin so schnell wie möglich, über das Ausmaß des Aufschubs in Kenntnis zu setzen.

6. Kostensteigerungen

Sollten nach Abschluß des Kaufvertrages Steigerungen der gesamten Produktions- und Transportkosten über die Ware von mindestens 10 % eintreten, so hat der Verkäufer das Recht, eine neue Festsetzung des Preises zu verlangen, um seine erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. Die Neufestsetzung erfaßt alle Waren, die später als 30 Tage nach Zugang der der entsprechenden Mitteilung zur Lieferung anstehen. Sollte eine Einigung während der 30 Tage nicht erreicht werden können, so kann der Verkäufer für den noch nicht ausgelieferten Teil der Vertragsmenge vom Vertrag zurücktreten.

7. Besondere Bedingungen

Sämtliche, auch künftige Lieferungen des Verkäufers und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Damit nicht übereinstimmende Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Diese Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Verkäufer ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung / Leistung des Verkäufers gelten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen vom Käufer als angenommen.

8. Anwendbares Recht

Der Kaufvertrag und die Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer und Käufer unterliegen dem am Sitz des Verkäufers gültigen Rechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Falkenhagen. Das gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.